

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

13.10.2004

40/2004

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

zur Eintragung ins Register

eingereicht gemäß Artikel 116 der Geschäftsordnung

von Emma Bonino, Daniel Cohn-Bendit, Bronislaw Geremek,  
João de Deus Pinheiro und Michel Rocard

zu der Entscheidung des Europäischen Rates im Dezember 2004 über die  
Aufnahme von Verhandlungen mit der Türkei

Fristablauf: 13.1.2005

PE 349.827  
Or. en

**DE**

**DE**

*Das Europäische Parlament ,*

- gestützt auf Artikel 116 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass am 17.-18. Dezember 2004 im Anschluss an die Stellungnahme der Europäischen Kommission der Europäische Rat aufgerufen sein wird, zu entscheiden, ob und wann Verhandlungen mit der Türkei über ihren Beitritt zur Europäischen Union aufgenommen werden,
- B. unter Hinweis darauf, dass die Türkei das Land mit der am längsten bestehenden Kandidatur ist und in den letzten zwei Jahre entscheidende Schritte unternommen hat, um ihre rechtsstaatliche Ordnung, Rechtsvorschriften und Wirtschaft den Kriterien von Kopenhagen anzupassen,
- C. unter Hinweis darauf, dass zwar festgestellt werden muss, dass weitere Reformen notwendig sind, aber ein klares und unmissverständliches Signal an die institutionellen Gesprächspartner und das Volk der Türkei wünschenswert und notwendig ist, um die derzeitigen Reformen zu unterstützen und zu verstärken,
- D. in der Erwägung, dass die Entscheidung über die formelle Aufnahme von Beitrittsverhandlungen von größter Bedeutung nicht nur für die Bestrebungen und legitimen Erwartungen des türkischen Volkes und der türkischen Institutionen, sondern auch für Südosteuropa und den Nahen Osten ebenso wie für die Rolle der Europäischen Union in dieser Region ist,
  1. fordert die Staats- und Regierungschefs, die auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember zusammentreten, feierlich auf, sich für die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen über einen Beitritt der Türkei zur Europäischen Union auszusprechen, wie dies in der Entscheidung von Kopenhagen vom Dezember 2002 vorgesehen ist,
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.